

Geschäftsordnung des Schulsportausschusses

1 ALLGEMEINES

1.1 Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Tätigkeiten und die Sitzungen des Schulsportausschusses des Österreichischen Tischtennis Verbandes (ÖTTV). Weiters werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieses Ausschusses festgelegt. Die Satzungen des ÖTTV insbesondere § 6 sind zu beachten.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage dieser Geschäftsordnung sind die Satzungen des ÖTTV und ein Beschluss durch die Präsidentenkonferenz des ÖTTV.

1.3 Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen

Die in der Geschäftsordnung verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

1.4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.01.2026 für unbestimmte Zeit in Kraft.

Alle zuvor gültigen Geschäftsordnungen des Schulsportausschusses treten mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

1.5 Gültigkeit

Wird eine relevante Bestimmung der Satzungen des ÖTTV geändert oder stehen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch zu Bestimmungen der Satzungen des ÖTTV, so verlieren betroffene Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Der Ausschuss ist aufgefordert, bei der nächsten regulären Gelegenheit angepasste Regelungen über den Vorstand des ÖTTV der Präsidentenkonferenz des ÖTTV zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.6 Änderungen

Änderungen an dieser Geschäftsordnung sind durch die Präsidentenkonferenz zu genehmigen.

2 ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES SOWIE SITZ UND STIMMRECHT

2.1 Mitglieder des Ausschusses mit Sitz und Stimmrecht

Von der Präsidentenkonferenz oder der Generalversammlung des ÖTTV für folgende Funktionen eingesetzte bzw. bestätigte Funktionsträger gehören dem Ausschuss mit Sitz und Stimmrecht an:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) 1 Mitglied nominiert vom Burgenländischen Tischtennis Verband
- d) 1 Mitglied nominiert vom Kärntner Tischtennisverband
- e) 1 Mitglied nominiert vom Niederösterreichischen Tischtennisverband

- f) 1 Mitglied nominiert vom Oberösterreichischen Tischtennisverband
- g) 1 Mitglied nominiert vom Salzburger Tischtennisverband
- h) 1 Mitglied nominiert vom Steirischen Tischtennisverband
- i) 1 Mitglied nominiert vom Tiroler Tischtennis-Verband
- j) 1 Mitglied nominiert vom Vorarlberger Tischtennisverband
- k) 1 Mitglied nominiert vom Wiener Tischtennis-Verband
- l) Zusätzliche Mitglieder, die vom Ausschuss mehrheitlich zur Unterstützung der Mitglieder unter lit. c bis k nominiert werden, sofern die Schulmeisterschaften eines Landesverbands eine entsprechende Größe (teilnehmende Teams) aufweisen.

2.2 Mitglieder des Ausschusses mit Sitz ohne Stimmrecht

Von der Präsidentenkonferenz oder der Generalversammlung des ÖTTV für folgende Funktionen eingesetzte Funktionsträger haben das Recht, an Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident Finanzen
- c) Vizepräsident Organisation
- d) Vizepräsident Sport
- e) Bundesliga-Vorsitzender

2.3 Mitglieder des Ausschusses mit Sitz und Vetorecht, ohne Stimmrecht

- a) Vertreter der Präsidentenkonferenz entsprechend § 8 Abs. 4 der Satzungen

3 FUNKTIONSPERIODE

Die Funktionsperiode der eingesetzten Funktionsträger endet durch Abwahl durch das Gremium, das den Funktionsträger eingesetzt hat, durch Tod, durch Verzicht oder durch Neuwahl der Funktion durch das Gremium, das den Funktionsträger eingesetzt hat.

4 GESAMTLEITUNG

Die Gesamtleitung des Ausschusses obliegt dem Vorsitzenden.

5 VERTRETUNGSREGELUNGEN

- (1) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Im Fall der Verhinderung eines anderen Mitglieds des Ausschusses ist keine Vertretung vorgesehen.
- (3) Das Stimmrecht in Sitzungen kann nicht übertragen werden.

6 SITZUNGEN

6.1 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses führt der Vorsitzende (in der Folge Sitzungsleitung genannt).

6.2 Rechte und Pflichten der Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung hat die Beschlussfähigkeit festzustellen und anschließend die Tagesordnung genehmigen zu lassen. Änderungen oder Ergänzungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort und kann es gegebenenfalls entziehen. Sie hat für die Ordnung im Sitzungsverlauf zu sorgen, sie kann die Anzahl der Wortmeldungen pro Mitglied des Ausschusses bzw. eine Begrenzung der Redezeit festlegen.
- (3) Die Sitzungsleitung hat über Anträge der Mitglieder des Ausschusses abstimmen zu lassen.
- (4) Die Sitzungsleitung kann eine Sitzung für Beratungen unterbrechen. Eine Unterbrechung auf unbestimmte Zeit ist nicht gestattet.

6.3 Mitgliederrechte

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses hat das Recht der Antragstellung bei jedem Diskussionspunkt.
- (2) Es sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, so dass jedes Mitglied des Ausschusses auch ohne physische Anwesenheit an Sitzungen teilnehmen kann.
- (3) Jedem stimmberechtigten Mitglied des Ausschusses steht das Recht zu, einen Antrag, wie z.B. auf „Schluss der Debatte“, „Begrenzung der Redezeit“ oder „Begrenzung der Anzahl der Wortmeldungen pro Thema“ zu stellen, der sofort zur Abstimmung zu bringen ist.

6.4 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende legt die Sitzungstermine im Vorhinein fest und lädt mindestens 1 Woche im Voraus die Mitglieder des Ausschusses schriftlich zur betreffenden Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsorts und dem Sitzungsbeginns ein.
- (2) Sitzungen können mittels geeigneter technischer Maßnahmen auch ohne physische Anwesenheit als virtuelle Sitzung abgehalten werden.
- (3) Der Vorsitzende hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung die Termine der Sitzungen festzulegen. Auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses müssen weitere Sitzungen stattfinden.
- (4) Der Vorsitzende hat das Recht in begründeten Fällen weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen.

6.5 Tagesordnung

Die vom Vorsitzenden festzulegende Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Bericht des Vorsitzenden
- c) Berichte der Mitglieder
- d) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder
- e) Allfälliges

6.6 Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Sitzungsleitung mehr als die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

6.7 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Die stimmberechtigen Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur 1 Stimme.
- (2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (3) Beschlüsse können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Wunsch von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied geheim.
- (5) Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (7) Bezuglich Abstimmungen im Umlaufweg siehe auch Punkt 7.
- (8) Bezuglich Abstimmungen in virtuellen Sitzungen siehe auch Punkt 6.10.
- (9) Mitglieder üben ihr Amt weisungsfrei und ausschließlich nach eigenem Gewissen im Interesse des Verbandes aus. Eine Bindung an Weisungen oder Vorgaben durch Dritte ist unzulässig.
- (10) Angestellte Mitglieder des Verbandes sind bei der Wahrnehmung ihrer Organ- oder Gremienaufgaben nicht an dienstliche Anordnungen oder sonstige Weisungen gebunden.
- (11) Wird einem Mitglied trotzdem eine Weisung oder sonstige Aufforderung erteilt, seine Entscheidung oder Stimmabgabe in bestimmter Weise vorzunehmen, hat es dies unverzüglich und nachweislich der Präsidentenkonferenz mitzuteilen.
- (12) Jede Weisung oder Vorgabe durch Dritte begründet zugleich einen Befangenheitsgrund im Sinne von Punkt 8.

6.8 Befangenheit

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht wegen Befangenheit und ist wie eine Enthaltung zu werten

- a) in Angelegenheiten eines LTTV, dessen Vorstand sie angehören,
- b) in Angelegenheiten eines Vereins, dem sie angehören,
- c) in Angelegenheiten von Spielern oder Funktionären jenes LTTV, dessen Vorstand sie angehören,
- d) in Angelegenheiten von Spielern oder Funktionären jenes Vereins, dem sie angehören,
- e) in Angelegenheiten von Entsendungen, Einberufungen und Nominierungen von Spielern, Trainern oder ÖTTV-Funktionären, wenn sie in einem besonderen Nahverhältnis zu diesem Spieler, Trainer oder Funktionär stehen.
Besondere Nahverhältnisse bestehen dann, wenn es sich dabei um Verwandte 1. bis 4. Grades (§ 41 ABGB) oder Lebensgefährten oder ein gleichwertiges Naheverhältnis handelt oder ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm und dem Spieler, dem Trainer oder Funktionär vorhanden ist.

Abhängigkeitsverhältnisse bestehen zwischen einem Mitglied und einem Spieler, Trainer oder Funktionär, wenn das Mitglied zusätzlich als Vereinstrainer, Landesverbandstrainer oder privater Trainer für diesen fungiert.

6.9 **Protokoll**

- (1) Die Sitzungsleitung ist für die Führung des Protokolls verantwortlich. Sie kann das Protokoll selbst führen oder eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer bestimmen.
- (2) Von jeder Sitzung ist binnen vier Wochen ein Protokoll zu erstellen und über das Sekretariat des ÖTTV an alle Mitglieder des Ausschusses, alle Mitglieder der Präsidentenkonferenz und des Vorstandes auszusenden.
- (3) Es sind Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Anwesenden, getrennt nach stimmberechtigt und nicht stimmberechtigt, anzuführen; ebenso die Tagesordnungspunkte, Beschlussfassungen und weitere für den Sitzungsverlauf oder allgemein für den Ausschuss wesentliche Tatsachen oder/und Wortmeldungen.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern kein Mitglied des Ausschusses innerhalb von 15 Tagen nach dem Versand durch das Sekretariat Einwände an den Vorsitzenden erhebt. Sollten Einwände vorgebracht werden, ist bei der nächsten Sitzung des Ausschusses in der Tagesordnung ein Punkt zur Genehmigung des Protokolls aufzunehmen.

6.10 **Bestimmungen für virtuelle Sitzungen**

- (1) Eine Sitzung, bei der alle oder einzelne Mitglieder nicht physisch anwesend sind, sondern über eine elektronische Plattform zugeschalten sind, wird in dieser Geschäftsordnung als „virtuelle Sitzung“ bezeichnet.
- (2) Die Durchführung einer virtuellen Sitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Mitglied möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (3) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Mitglieder nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Sitzung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Mitglieder nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind.
- (4) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorsitzenden zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen der ÖTTV als auch die Interessen der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (5) In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- (6) Der ÖTTV ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seinem Zuständigkeitsbereich zuzurechnen sind.
- (7) Bei technischen Problemen kann die Sitzung von der Sitzungsleitung unterbrochen werden.
- (8) Für geheime Abstimmungen hat der Vorsitzende ein geeignetes virtuelles Verfahren vorzuschlagen. Die Beschreibung des Verfahrens ist den Einzuladenden der virtuellen Sitzung mit der Einberufung schriftlich zu übermitteln. Findet das Verfahren nicht die

Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder, so sind geheime Abstimmungen nachträglich mit Stimmkarten im Umlaufweg per Briefpost durchzuführen. Sofern vorbereitet, steht es den physisch anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern frei, ihre Stimmen bereits bei der Sitzung abzugeben. Die Öffnung und Auszählung der Stimmkarten sind 2 Wochen nach der Sitzung von zwei nicht stimmberechtigten Personen, die von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Auszählung der abgegebenen Stimmen zu beauftragen sind, durchzuführen. Das Ergebnis ist von diesen umgehend per E-Mail den Mitgliedern des Ausschusses mitzuteilen.

7 UMLAUFBESCHLÜSSE

- (1) In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf schriftlichen Antrag (z.B. per E-Mail) des Vorsitzenden Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen.
- (2) Die Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Stimmrecht sind zu berücksichtigen.
- (3) Bei Abstimmung im Umlaufweg hat die Stimmabgabe schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.
- (4) Alle per Umlaufbeschluss gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Ausschusses zu erfassen. Es ist der genaue Wortlaut des Antrages und das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zu protokollieren.

8 AUFGABEN UND TÄTIGKEITSBEREICHE DES AUSSCHUSSES

- a) Koordinierung des Schulsports in Österreich.
- b) Organisation der Schulmeisterschaften in den Landesverbänden, die jedes Schuljahr stattfinden.
- c) Organisation der Schul Olympics entsprechend den Vorgaben des zuständigen Bundesministeriums
- d) Festlegung der Ausrichter für Schul Olympics
- e) Festlegung der Vorgaben zur Durchführung von Schulmeisterschaften

9 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES

9.1 Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden

- a) Er ist der ranghöchste Funktionär des Ausschusses und repräsentiert diesen gegenüber dem Vorstand, der Präsidentenkonferenz sowie der Generalversammlung.
- b) Er hat Sitz ohne Stimme in der Generalversammlung des ÖTTV (siehe § 7 Abs. 6 der Satzungen).
- c) Er ist gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen des ÖTTV für die Erstellung eines Budgetvorschlags an den Vorstand des ÖTTV sowie die Beobachtung und Überwachung des laufenden von der Generalversammlung beschlossenen Budgets verantwortlich.
- d) Er hat die Erledigung der Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des Ausschusses sicherzustellen und die Mitglieder des Ausschusses dafür entsprechend zu koordinieren.
- e) Er hat zumindest einmal pro Jahr der ordentlichen Generalversammlung des ÖTTV über die Aktivitäten des Ausschusses und seiner Mitglieder schriftlich zu berichten.

- f) In dringenden Fällen, die die Aufgaben und den Tätigkeitsbereich des Ausschusses betreffen, ist er berechtigt, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese sind ohne unnötigen Aufschub dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen und zur Genehmigung vorzulegen.
- g) Er ist verantwortlich für die Organisation der Sitzungen des Ausschusses.

9.2 Aufgaben und Kompetenzen des Stellvertreters des Vorsitzenden

- a) Unterstützung des Vorsitzenden bei dessen Aufgaben.
- b) Im Vertretungsfall Übernahme der Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden.

9.3 Aufgaben der Mitglieder nominiert von einem Landesverband (siehe 2.1 lit. c bis k)

- a) Sie haben die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, die ihnen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zugeteilt werden zu erledigen.
- b) Organisation von Schulmeisterschaften in jenem Landesverband von dem die Nomination erfolgt ist.

9.4 Aufgaben der weiteren Mitglieder (siehe 2.1 lit. l)

- a) Unterstützung der Mitglieder, zu deren Unterstützung sie nominiert wurden, bei deren Aufgaben.

ANHANG: VORGABEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON SCHULMEISTERSCHAFTEN

1 ALLGEMEINES

Änderungen und Ergänzungen dieses Anhangs sind vom Schulsportausschuss zu beschließen.

2 SCHULMEISTERSCHAFTEN IN DEN LANDESVERBÄNDEN

- (1) In jedem Landesverband sind in jedem Schuljahr Schulmeisterschaften durchzuführen.
- (2) Die Bewerbe, die durchzuführen sind bzw. durchgeführt werden können, werden vom Schulsportausschuss festgelegt.
- (3) In jedem zweiten Schuljahr qualifizieren sich die besten Teams für die entsprechenden Bewerbe bei den Schul Olympics.
- (4) Verantwortlich für die Organisation der Schulmeisterschaften ist jenes Ausschussmitglied, dass für diesen Landesverband nominiert wurde.

3 SCHUL OLYMPICS

- (1) Schul Olympics sind in jedem zweiten Schuljahr zu organisieren.
- (2) Bei Schul Olympics werden folgende Bewerbe angeboten:
 - a) Bewerb A – Unterstufe mixed (mit VerbandsspielerInnen)
 - b) Bewerb B – Unterstufe männlich (ohne Verbandspieler)
 - c) Bewerb C – Unterstufe weiblich (ohne Verbandspielerinnen)
- (3) Verantwortlich für die Organisation der Schul Olympics ist der Vorsitzende des Ausschusses.

- (4) Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass folgende Rahmenbedingungen für Schul Olympics gewährleistet sind:
 - a) Sporthalle mit mindestens 12 Wettkampftischen mit den Maßen 12 x 6 m
 - b) Übernachtungsmöglichkeiten für alle TeilnehmerInnen mit mindestens 150 Betten
 - c) Transport für alle TeilnehmerInnen zwischen Sporthalle und Übernachtungsmöglichkeit
 - d) Vollpension für alle TeilnehmerInnen
- (5) Der Vorsitzende des Schulsportausschusses kann Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 4 genehmigen.